



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 351.70/19-III 1/93

An das

Präsidium des
Nationalrates

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Jackwerth

Klappe 232 (DW)

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Objekt: 351.70/19-III 1/93	Datum: 8. NOV. 1993
Verteilt 11. Nov. 1993	

Dr. Ulmer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das VBG 1948, das PVG, das Ausschreibungsgesetz 1989, das PG 1965 u. a. geändert werden

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 28. September 1993, GZ 921.372/12/II/A/1/b/93, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden (EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz), zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

27. Oktober 1993

Für den Bundesminister:

FELLNER

Für die Ausfertigung:

[Handwritten signature]



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 351.70/19-III 1/93

An das

Bundeskanzleramt

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Jackwerth

Klappe 232 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das BDG 1979, das VBG 1948, das PVG,
das Ausschreibungsgesetz 1989, das PG
1965 u.a. geändert werden

Zu GZ 921.372/12-II/A/1/b/93 vom 28.9.1993

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Entwurf eines EWR-Dienstrechts-
anpassungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 20 Abs 1 Z 5 und Abs 1a BDG 1979 sowie des § 34 Abs 4 VBG 1948:

Angeregt wird eine sprachliche Vereinheitlichung und Vereinfachung der im Entwurf
vorgesehenen Bestimmungen wie folgt:

zu § 20 Abs 1 Z 5 BDG 1979:

"5. a) bei einem Beamten, der auf einem Arbeitsplatz verwendet wird, der gemäß § 42a
Inländern vorbehalten ist:

Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn der Beamte nicht binnen drei Monaten von seiner bisherigen Verwendung abberufen und ihm eine neue, Inländern nicht vorbehaltene Verwendung zugewiesen wird,

b) bei einem anderen Beamten:

Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs 1a erfaßten Landes, sofern weder die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 4 Abs 1a erfaßten Landes noch die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist."

zu § 34 Abs 4 VBG:

"(4) Das Gleiche gilt

1. bei Vertragsbediensteten, die auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der gemäß § 6b Inländern vorbehalten ist, für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht binnen drei Monaten eine neue, Inländern nicht vorbehaltene Verwendung zugewiesen wird;
2. bei anderen Vertragsbediensteten, für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs 1a erfaßten Landes, sofern weder die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 3 Abs 1a erfaßten Landes noch die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist und auch nicht die Nachsicht nach § 3 Abs 2, 3 oder 4 vor dem Verlust erteilt worden ist."

2. Zu § 42a BDG sowie § 6b VBG:

Es findet sich keinerlei Hinweis darüber, was unter "allgemeinen Belangen des Staates" zu verstehen ist. Sofern es hierfür in der EG-Praxis Anhaltspunkte gibt, wäre es wünschenswert, in den Erläuterungen zumindest ein oder zwei Beispiele für solche Belange aufzuzählen.

3. Zu § 235a BDG 1979:

Die neu eingefügte Bestimmung ist eigentlich keine Übergangsregelung. Es bietet sich daher eher an, diese Bestimmung als § 4a BDG einzufügen.

4. Zu § 6b VBG:

Es wird angeregt, von der neu vorgesehenen Verwendungsbeschränkung bei der bloß mittelbaren Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben Ausbildungsarbeitsplätze auszunehmen. Dies deswegen, weil in den vergangenen Jahren im Bereich des Strafvollzugsdienstes Personen aus Reformstaaten zu Ausbildungszwecken in befristete Dienstverhältnisse aufgenommen worden sind. Gleichzeitig konnten damit auch sprachliche Verständigungsprobleme mit zahlreichen fremdsprachigen Insassen gemildert werden.

5. Zu § 51 Abs 5 erster Satz VBG:

Die Novellierung bietet eine Gelegenheit, diese Bestimmung durch eine einfache Satzumstellung verständlicher und sprachlich schöner zu gestalten. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung:

"Außer in den Fällen des Abs 3 können Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und für die diese Voraussetzung auch nicht gemäß § 3 Abs 1a als erfüllt gilt, mit Zustimmung des Bundeskanzlers abweichend vom § 3 als Vertragsassistenten aufgenommen werden."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. Oktober 1993

Für den Bundesminister:

FELLNER

